Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5559**
14. Wahlperiode 14. 03. 2001

Antrag

der Abgeordneten Rolf Kutzmutz, Dr. Christa Luft, Dr. Dietmar Bartsch, Heidemarie Ehlert, Dr. Barbara Höll, Gerhard Jüttemann, Uwe Hiksch, Ursula Lötzer, Dr. Uwe-Jens Rössel und der Fraktion der PDS

Kleinunternehmer-Hilfsfonds effektiv organisieren und gesetzliche Voraussetzungen für eine Nachfolgeregelung schaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen wurde in den Haushalt 2001 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) auf Antrag der Fraktion der PDS unter der Titelgruppe 06 der Titel 662 62 „Hilfsfonds für durch kriminelle Machenschaften in wirtschaftliche Not geratene Handwerker und Kleinunternehmer“ eingefügt. Der Titel ist mit fünf Mio. DM dotiert und mit folgenden Erläuterungen versehen: „Der Fonds dient der Liquiditätssicherung von Kleinunternehmen des Handwerks, Handels und Gewerbes, soweit diese durch kriminelle Machenschaften (Betrug etc.) von Dritten in ihrer Existenz bedroht sind und nicht auf anderem gesetzlichen Wege Hilfe erhalten können. Die Art und Höhe der Hilfe – Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft, Zinsverbilligung eines bestehenden Kredites, Stundung der Rückzahlung ausgereichter Fördermittel, Übernahme bestehender öffentlich-rechtlicher Forderungen (Fiskus, Sozialversicherung usw.) – sowie der dafür zu leistenden Sicherheit – Abtretung von Forderungen gegenüber Dritten etc. – ist vom BMWi nach Prüfung der Gegebenheiten des konkreten Einzelfalles zu entscheiden.“

Zur Umsetzung dieses Parlamentsbeschlusses beabsichtigt das BMWi, den Fonds auf die Deutsche Ausgleichsbank (DtA) zu übertragen. Dabei sollen Leistungen aus dem Fonds nur unter folgenden Voraussetzungen in Anspruch genommen werden können:

– Es handelt sich um Maßnahmen im Rahmen der „Runden Tische“ der DtA.

– Ein von der DtA bestimmter Unternehmensberater muss eine Analyse über die Situation des Einzelfalles (einschließlich Fortführungsprognose) erstellen.

– Dieser Analyse hat sich ein Vorschlag des Unternehmensberaters zur weiteren Verfahrensweise anzuschließen.

– In diesem Vorschlag ist auf die Thematik eines möglichen strafrechtlich relevanten Verhaltens Dritter als ursächlich für die Existenzbedrohung einzugehen.

– Grundsätzlich muss eine Hausbank mit Eigenobligo eingeschaltet sein.

Zur Prüfung und Abwicklung der Einzelfälle kann die DtA externe Stellen einschalten und angemessene Honorare aus den Mitteln des Hilfsfonds zahlen.

Bis zum Inkrafttreten des entsprechenden Vertrages mit der DtA behandelt das BMWi nicht aufschiebbare dringliche Eilfälle in Zusammenarbeit mit der DtA auf Einzelfallbasis. Dabei wurden bisher bei sieben Fällen die von der DtA-Task-Force und unter Einschaltung einer Wirtschaftsprüfungs-Kanzlei und eines Unternehmensberaters erarbeiteten Konzepte für die Lösung umgesetzt, weitere Anträge liegen bei der DtA vor. Bis zur Berichterstattung des BMWi im Ausschuss für Wirtschaft und Technologie am 7. März 2001 war knapp ein Drittel der Jahresmittel des Hilfsfonds gebunden, schon für die jetzt vorliegenden weiteren Anträge werden – sofern sie sich als berechtigt erweisen – die für 2001 eingestellten Gelder nicht ausreichen.

Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass die Bundesregierung zügig seinen Beschluss zum Einsatz eines neuen Instrumentes gegen die wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Auswirkungen der grassierenden Zahlungsunmoral insbesondere im Mittelstand umsetzt und dazu auf vorhandene institutionelle Kompetenzen der Unternehmensberatung und Wirtschaftsförderung zurückgreift. Allerdings weist der beschrittene Weg der Umsetzung noch gravierende Mängel auf:

1. Er ist zu eng an das etablierte staatliche Beratungs- und Förderinstrumentarium gekoppelt und läuft Gefahr, den Fonds für andere Zwecke aufzuzehren.

Zweifellos sollen Betroffene zunächst die bewährten „Runden Tische“ der DtA aufsuchen, da nur so Hilfsmöglichkeiten umfassend ausgeleuchtet werden können. Beratungs- und Prüfungskosten zulasten des Hilfsfonds dürfen aber erst entstehen, wenn nach Lage der Dinge andere vorhandene Möglichkeiten des bestehenden Förderinstrumentariums nicht greifen können und diese Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur tatsächlich erforderlichen und auch in Aussicht zu stellenden finanziellen Hilfe stehen. „Coaching durch Unternehmensberater als Managementhilfe“ kann nicht Aufgabe des Hilfsfonds sein. Da sich der Hilfsfonds an unschuldig durch kriminelle Machenschaften in Not geratene Kleinunternehmer wendet, können nicht Managementfehler Ursache ihrer Misere sein. Außerdem gibt es zur Unterstützung der Management-Beratung andere Förderinstrumente des Bundes und vieler Länder. Der Hilfsfonds ist weder als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater noch als zusätzlicher Etat bereits bestehender Wirtschaftsförderkulissen konzipiert. Das Gros der bereitgestellten Mittel muss in tatsächliche Liquiditätshilfen fließen, die sinnvoll und auf anderem Wege nicht bereitstellbar sind.

Deshalb kann beim Hilfsfonds auch nicht das für die bisherige Förderkulisse geltende „Hausbank-Prinzip“ grundsätzlich greifen. Natürlich muss schon zum sparsamen Einsatz der Steuergelder im Einzelfall stets die Erschließung weiterer Finanzierungsquellen geprüft werden. Nur soll der Hilfsfonds ja gerade dort wirken, wo ohne Verschulden der Betroffenen ihnen in existenzgefährdender Weise Liquidität vorenthalten wurde und diese nicht auf anderem Wege beschaffbar ist. Erklärt sich eine Hausbank tatsächlich bereit, sich an der Finanzierung zu beteiligen, so sind regelmäßig andere Förderinstrumente als der Hilfsfonds nutzbar.

Ferner krankt das bisherige Konzept der Umsetzung an seiner starken Fixierung auf klassische Förderkredite. Die Nutznießer des Hilfsfonds wurden aber um das Entgelt erbrachter Leistungen betrogen und verfügen regelmäßig über keine eigenen Sicherheiten für die Tilgung neuer Kredite. Die Hilfe ist daher nur sinnvoll, wenn sie den Betroffenen für sie absehbar kurzfristig nicht eintreibbare Forderungen abkauft oder zumindest den Charakter von Zuschüssen hat, die natürlich bedingt rückzahlbar ausgestaltet sein müssen, sobald und soweit vom Urheber der Misere Geld erlangbar ist oder das Unternehmen des Begünstigten des Fonds wirtschaftlich so weit gefestigt ist, dass es Rückzahlungen verkraften kann.

2. Die zweifellos notwendige tiefgründige Einzelfallprüfung darf sich nicht auf betriebswirtschaftliche und förderpolitische Bewertungen und Vorschläge beschränken, sondern muss auch Erkenntnisse über die Erfolgsaussichten einer Wiederbeschaffung der die Liquiditätsschwäche auslösenden Außenstände und eventuell vorliegende rechtliche Schranken oder allgemeine Hindernisse zu deren Eintreibung liefern. Dies ist nicht nur für einen effektiven und dennoch sparsamen Einsatz öffentlicher Mittel im konkreten Fall erforderlich. Vor allem geht es auch um verallgemeinerungsfähige Erkenntnisse zu gesetzgeberischem Handlungsbedarf bei der Bekämpfung von sich verschlechternder Zahlungsmoral. Schließlich müssen in erster Linie die Gründe effektiv beseitigt werden, die den Hilfsfonds überhaupt erforderlich machten, damit er schnellstmöglich mangels Erfordernis wieder eingestellt werden kann.

3. Der Hilfsfonds ist offensichtlich nicht ausreichend mit Finanzmitteln ausgestattet. Ein auf seinen eigentlichen Bestimmungszweck ausgerichteter Hilfsfonds muss über ausreichende Mittel verfügen, um tatsächlich im gesamten Haushaltsjahr 2001 seine vom Gesetzgeber beschlossenen Aufgaben erfüllen zu können. Seine frühzeitige Erschöpfung wäre nicht nur wirtschafts- und beschäftigungspolitisch fatal. Sie würde den Gesetzgeber auch dem Verdacht aussetzen, auf ein tiefgreifendes gesellschaftliches Problem mit einem Placebo reagiert zu haben. Die finanzielle Ausstattung des Hilfsfonds muss daher bedarfsorientiert erhöht werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Die Umsetzung des Titels 09 02 – 662 62 des Bundeshaushaltes 2001 – „Hilfsfonds für durch kriminelle Machenschaften in wirtschaftliche Not geratene Handwerker und Kleinunternehmer“ – ist in folgenden Richtungen zu qualifizieren:
   - Auf externe Begutachtungsleistungen zulasten des Hilfsfonds ist nur insoweit zurückzugreifen, als sie weder durch die DtA selbst erbracht werden noch über andere bestehende Förderinstrumente finanziert werden können; „Coaching durch Unternehmensberater als Managementhilfe“ wird nicht durch den Hilfsfonds finanziert.
   - Die erforderliche Einzelfallanalyse soll – neben betriebswirtschaftlichem Status, Fortführungsprognose und entsprechenden Handlungsvorschlägen sowie Aussagen zu möglichem strafrechtlich relevantem Verhalten Dritter als ursächlich für die Existenzbedrohung – auch Feststellungen treffen zu tatsächlichen und gesetzlichen Hinderungsgründen für die Eintreibung der berechtigten Forderungen der Betroffenen und zu den fehlenden Möglichkeiten, ihnen auf anderem bestehendem gesetzlichem Wege zu helfen.
   - Das Grundsatz-Kriterium „Einschaltung einer Hausbank mit Eigenobligo“ entfällt.
   - In der nicht abschließend gefassten Liste der im Rahmen des Fonds zu erbringenden Hilfsleistungen sind Betriebsmittelkredite als Liquiditätshilfe durch bedingt rückzahlbare Darlehen als Liquiditätshilfe zu ersetzen.

2. Bei Ausschöpfung des Titels 09 02 – 662 62 des Bundeshaushaltes 2001 ist eine überplanmäßige Ausgabe in der durch den tatsächlichen Bedarf vorgegebenen Höhe zu leisten.

3. Der Deutsche Bundestag ist unverzüglich über die Wirksamkeit und mögliche Defizite der Regelungen des am 1. Mai 2000 in Kraft getretenen Gesetzes zur Beschleunigung fälliger Zahlungen zu unterrichten, insbesondere zu

Abschlagszahlungen i. S. v. § 632a BGB, unwesentlichen Mängeln i. S. v. § 640 BGB und Fertigstellungsbescheinigungen i. S. v. § 641a BGB.

4. Über die verallgemeinerungswürdigen Erkenntnisse, die bei der Abwicklung der an den Hilfsfonds herangetragenen Fälle gewonnen werden und auf gesetzgeberischen Handlungsbedarf zur Bekämpfung der schlechten Zahlungsmoral schließen lassen, ist dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Januar 2002 eine Unterrichtung vorzulegen. Darin werden insbesondere Aussagen erwartet zu

   – Reformbedarf des Mahnverfahrens-Rechtes und Beschleunigung von Zwangsvollstreckungen

   – Novellierungsbedarf der VOB Bau sowie der Rechtsgrundlagen zum Eintreiben fälliger Zahlungen durch Finanzämter und Einzugsstellen der Sozialversicherungsbeiträge (§ 222 Abgabenordnung, §§ 28e, 28h SGB IV)

   – Modernisierung des Gesetzes zur Sicherung von Bauforderungen (GSB)

   – Beschleunigung gerichtlicher Auseinandersetzungen durch Erschwerung von Verzögerungstaktik (§§ 95, 96, 331 i. V. m. 251a ZPO und darauf bezogene Festlegungen des Gerichtskostengesetzes)

   – Maßnahmen gegen betrügerischen Vermögenstransfer (u. a. zu Vermögenstransfers im Vorgriff auf eine noch nicht eingetretene Zahlungsunfähigkeit natürlicher oder juristischer Personen, zur bisher nicht mit Zwangsgeldern belegten Verweigerung der Offenlegung von Jahresabschlüssen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), zu Missbrauchsmöglichkeiten durch die Differenzierung zwischen rechtlicher und wirtschaftlicher Identität von im Grundbuch eingetragenen Eigentümern eines Grundstückes und dem Besteller von einer auf diesem zu erbringenden Leistung).

Berlin, den 13. März 2001

Rolf Kutzmutz
Dr. Christa Luft
Dr. Dietmar Bartsch
Heidemarie Ehlert
Dr. Barbara Höll
Gerhard Jüttemann
Uwe Hiksch
Ursula Lötzer
Dr. Uwe-Jens Rössel
Roland Claus und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333